

Telefon: 0 233-47900
Telefax: 0 233-47903

**Referat für Gesundheit
und Umwelt**
Hauptabteilung
Gesundheitsvorsorge
Abteilung Gesundheitsförderung
von Anfang an
RGU-GVO1

**Vollzug des neuen Masernschutzgesetzes;
Stellenschaffung**

Produkt 33414200 Gesundheitsvorsorge und 33414100 Gesundheitsschutz
Änderung des MIP 2020 - 2025
Beschluss über die Finanzierung ab 2020

Für Durchimpfung in Kindergärten und Kinderkrippen sorgen

Antrag Nr. 14-20 / A 05098 der BAYERNPARTei Stadtratsfraktion
vom 18.03.2019, eingegangen am 18.03.2019

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00215

4 Anlagen

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat
vom 05.08.2020**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Anlass der Sitzungsvorlage ist das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz), das am 01.03.2020 in Kraft getreten (BGBl. I, S. 148) ist.

Ziel des Gesetzes ist es, einen besseren individuellen Schutz insbesondere von vulnerablen Personengruppen sowie einen ausreichenden Gemeinschaftsschutz vor Maserninfektionen zu erreichen. Der Fokus liegt insbesondere bei Personen, die regelmäßig in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen mit anderen Personen in Kontakt kommen. Damit werden vor allem auch jene Personen von einem Gemeinschaftsschutz profitieren, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Verfassung eine Schutzimpfung nicht in Anspruch nehmen können. Durch eine deutliche Steigerung der Impfquoten in Deutschland kann mittelfristig auch die Elimination der Masern in Deutschland und das von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vorgegebene globale Ziel der Masernelimination erreicht werden.

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Gesetzes für die Landeshauptstadt München dargestellt. Das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) ist die Melde- und

Überwachungsbehörde für betroffene Einrichtungen in München. Mit dem Masernschutzgesetz wird im Übrigen der im Antrag der Stadtratsfraktion der Bayernpartei (Nr. 14-20 / A 05098 vom 18.03.2019, Anlage 1) geforderte Impfschutz in Kindergärten und Kinderkrippen überwacht und ggf. verwaltungsrechtlich durchgesetzt.

A. Fachlicher Teil

1. Einleitung / Anlass

Wesentlicher Inhalt des Masernschutzgesetzes ist die Einführung einer Nachweispflicht über einen bestehenden Masernschutz für Personen, die in Gemeinschafts- oder Gesundheitseinrichtungen tätig sind oder betreut werden. Diese Nachweispflicht stellt das Referat für Gesundheit und Umwelt in seiner Funktion als Gesundheitsamt vor neue Aufgaben. In dieser Beschlussvorlage werden nur die Auswirkungen des Gesetzes auf den Vollzug im RGU dargestellt.

Masern gehören zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten des Menschen. Sie verlaufen oft schwer und ziehen Komplikationen und Folgeerkrankungen nach sich. Eine Masern-Infektion ist damit keine harmlose Krankheit. Im Jahr 2018 kam es weltweit zu einer Verdoppelung der Masernfallzahlen. Die Masern gelten als Kinderkrankheit, es sind aber auch Jugendliche und Erwachsene von Masernerkrankungen betroffen.

Zur Prävention stehen gut verträgliche hochwirksame Impfstoffe zur Verfügung, die eine langfristige Immunität vermitteln. Impfungen schützen nicht nur das Individuum gegen die Erkrankung. Impfungen verhindern gleichzeitig die Weiterverbreitung der Krankheit in der Bevölkerung, wenn die erreichte Immunität durch Impfungen in der Bevölkerung hoch genug ist (Gemeinschaftsschutz). Bereits seit dem Jahr 1984 verfolgen die Mitgliedstaaten der europäischen Region das Ziel der WHO, die schrittweise Eliminierung und schließlich weltweite Ausrottung der Masern. Um die Zirkulation von Masern zu verhindern, ist bei mindestens 95 Prozent der Bevölkerung Immunität erforderlich. Deutschland, genauso wie die Landeshauptstadt München, hat die entsprechenden Impfquoten bislang nicht erreicht.

Um dieses Ziel der WHO zu erreichen, sieht das Masernschutzgesetz Änderungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG), dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) und die Aufhebung der IfSG-Meldepflicht-Anpassungsverordnung vor.

2. Rechtliche Betrachtung

2.1 Betroffener Personenkreis

Betroffen vom Gesetz sind alle nach 1970 geborenen Personen, die in Gemein-

schaftseinrichtungen (§ 33 Nummern 1 – 4, § 36 Absatz 1 Nummer 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG)) betreut werden, dort untergebracht oder tätig sind. Zu diesen Gemeinschaftseinrichtungen gehören unter anderem Kindertageseinrichtungen, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden sowie Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber*innen.

Darüber hinaus sind alle Personen, die in Gesundheitseinrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG tätig sind, von der Nachweispflicht betroffen. Zu den Gesundheitseinrichtungen gehören beispielsweise Krankenhäuser, Arztpraxen und die Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes (vgl. § 23 Abs. 3 Satz 1 Nummer 10 IfSG).

Da die Masernimpfung erst 1970 (DDR) bzw. 1973 (BRD) eingeführt wurde, haben die meisten der 1970 oder früher geborenen Menschen die Masern durchgemacht und sind daher geschützt.

Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, sind von diesen Regelungen ausgenommen (§ 20 Absatz 8 Satz 3 IfSG).

Laut den Erläuterungen des Bundesministeriums für Gesundheit gilt die Nachweispflicht des Masernschutzgesetzes auch für Personen, die in einer der oben genannten Einrichtungen ehrenamtlich oder im Rahmen eines Praktikums tätig sind, sofern diese regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in einer Einrichtung nach dem IfSG tätig sind.

2.2 Nachweis des Masernschutzes

Betroffene Personen haben nach § 20 Absatz 9 Satz 1 IfSG der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor (tatsächlichem) Beginn ihrer Betreuung oder ihrer Tätigkeit einen Nachweis vorzulegen. Der Nachweis bescheinigt ausreichenden Impfschutz, Immunität oder medizinische Kontraindikation und kann unter anderem durch Vorlage einer entsprechenden Impfdokumentation oder eines ärztlichen Zeugnisses erbracht werden. Ein ausreichender Impfschutz liegt vor, wenn ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden (§ 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG).

Personen, die keine entsprechenden Nachweise erbringen, dürfen grundsätzlich weder in den betroffenen Einrichtungen betreut noch in diesen tätig werden. Das gilt nicht für Personen, die einer gesetzlichen Schul- oder Unterbringungspflicht unterliegen.

Es gelten folgende Übergangsregelungen: Personen, die ab dem **1. März 2020 neu aufgenommen** wurden bzw. ihre Tätigkeit im Geltungsbereich aufnahmen, müssen einen ausreichenden Impfschutz, Immunität oder Kontraindikation bereits vor der Aufnahme der Tätigkeit oder Betreuung nachweisen.

Bei Personen, die bereits vor dem 1. März 2020 tätig oder betreut sind, genügt es, wenn Impfschutz, Immunität oder Kontraindikation bis zum **31. Juli 2021** nachgewiesen werden.

Auf Grund der Corona-Pandemie hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege mitgeteilt, dass angesichts der derzeitigen Belastung die mit der Durchsetzung der Masernimpfung verbundenen Aufgaben nachrangig sind. Im Vergleich zur aktuell bestehenden Bedrohung ist eine mögliche Maserninfektion weniger schwerwiegend. Um das Risiko für Maserninfektionen zu reduzieren, kann eine ggf. noch erforderliche Impfung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Für die kurzfristig erforderliche Beschäftigung von Personen in medizinischen Einrichtungen oder auch in Gesundheitsämtern sind die Voraussetzungen für einen rechtfertigenden Notstand gemäß § 16 OWiG erfüllt.

2.3 Meldepflicht und Ordnungswidrigkeitsverfahren

Wird der Nachweis nicht vorgelegt oder ergibt sich, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt von diesem Umstand zu benachrichtigen und ihm die für die weitere Bearbeitung notwendigen Daten zu übermitteln (vgl. § 20 Absatz 11 Satz 2 IfSG). Für die Landeshauptstadt München liegt die Zuständigkeit für die Erfassung und weitere Bearbeitung dieser Fälle beim RGU.

Wenn der erforderliche Nachweis dem Gesundheitsamt nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt wird oder sich aus dem Nachweis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, kann das Gesundheitsamt die zur Vorlage des Nachweises verpflichtete Person zu einer Beratung laden. In dieser Ladung wird das Gesundheitsamt die Personen zu einer Vervollständigung des Impfschutzes (nach Wegfall des Hindernisses oder mit Erreichen eines bestimmten Alters) gegen Masern auffordern (vgl. § 20 Abs. 12 Satz 2 IfSG).

Legt die betroffene Person trotz Aufforderung nach einer angemessenen Frist den Nachweis nicht vor, wird das Gesundheitsamt ein entsprechendes Verwaltungsverfahren einleiten und die Person zur Nachweisvorlage verpflichten und kann gegebenenfalls nach Prüfung des Einzelfalles Geldbußen verhängen. Als letztes Mittel hat das Gesundheitsamt die Möglichkeit, Tätigkeits- oder Betretungsverbote auszusprechen, außer bei schul- oder unterbringungspflichtigen Personen und im

Falle eines Lieferengpasses der Impfstoffe.

Eine Zwangsimpfung kommt in keinem Fall in Betracht. Die freiwillige Impfentscheidung wird durch das Masernschutzgesetz nicht aufgehoben.

3. Bedeutung der gesetzlichen Verpflichtungen für das RGU

Im Rahmen der Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind für das RGU als Vollzugsbehörde ab dem 1. März 2020 verschiedene Pflichtaufgaben neu hinzugekommen. Neben der Entgegennahme von Meldungen gehören die Einbestellung zur Vorlage von Nachweisen beziehungsweise zu Beratungen und gegebenenfalls Impfungen ebenso zu diesen Aufgaben wie die anlassbezogenen Prüfungen von Einrichtungen und die Durchführung von Verwaltungs- und Bußgeldverfahren, wenn die entsprechenden Nachweise nicht vorgelegt werden. Die bestehende Beratungs- bzw. Nachweispflicht, aber auch mögliche Betretungsverbote müssen unter Androhung von Zwangsmitteln durchgesetzt und gegebenenfalls bußgeldrechtlich sanktioniert werden. Auch aus dem Vollzug resultierende Verwaltungsgerichtsstreitigkeiten sind zu bearbeiten.

4. Personalbedarf für den Vollzug des Masernschutzgesetzes im RGU

Durch die Umsetzung des Masernschutzgesetzes ergeben sich in den beiden Hauptabteilungen Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsschutz dringliche und unabwiesbare Personalmehrbedarfe, um die oben geschilderten Aufgaben erfüllen zu können.

Die Personalbedarfsermittlung beruht auf folgenden fachlichen Annahmen:

Aus den Daten der Schuleingangsuntersuchung ist bekannt, dass bei 7 Prozent der jährlich rund 13.000 untersuchten Kinder kein ausreichender Masernschutz besteht und dass bei weiteren 7 Prozent kein Impfausweis vorgelegt wird. Ausgehend von jeweils rund 16.000 Kindern in den Geburtsjahrgängen 2016-2018¹ ist zu erwarten, dass bei 2.240 Kindern der Impfnachweis fehlt bzw. unvollständig ist. Circa 10 Prozent² werden den Nachweis nachreichen, ungefähr 2.000 Kinder werden aufgrund des fehlenden Nachweises an das RGU gemeldet werden. Diese müssen erfasst und die Sorgeberechtigten zur Vorlage des Nachweises aufgefordert werden. Etwa 25 Prozent werden darauf den Nachweis erbringen, bei circa 1.500 erfolgt die Ladung zur Beratung. Diese werden nach Schätzungen etwa 50 Prozent wahrnehmen oder eine Bescheinigung für eine Kontraindikation vorlegen. Damit bleiben etwa 750 Fälle, in denen die betroffenen Personen beziehungsweise ihre Sorgeberechtigten nicht auf die Ladung reagieren. Diese Fälle sind einzeln zu prüfen, um dann ein Verwaltungs- und ggf. Bußgeldverfahren einzuleiten oder ein Betretungs- beziehungsweise Tätigkeitsverbot zu erlassen.

¹ Statistisches Jahrbuch der Stadt München 2019, S.41 Tabelle 104

² Schätzwert basierend auf den Erfahrungen aus der Impfbuchkontrolle der 6. Jahrgangsstufe.

Das Masernschutzgesetz trifft auch auf die insgesamt rund 1.700 Kinder in den Einrichtungen der genehmigungspflichtigen Kindertagespflege zu. Die Fallzahlen werden dabei auf der Grundlage bisheriger Erfahrungen eher gering sein. Für die Bewohner*innen von Unterkünften für Asylbewerber*innen und die dort Beschäftigten können keine genauen Schätzungen über die zu erwartenden Fallzahlen gemacht werden. Es wird davon ausgegangen, dass sowohl bei den Bewohner*innen als auch bei den Beschäftigten eine hohe Impfquote vorliegt beziehungsweise die Bereitschaft zur Impfung sehr hoch ist. Dies hat die Erfahrung aus dem Impfangebot im Rahmen der Erstuntersuchung nach § 62 Asylgesetz gezeigt.

Ebenso ist unklar, wie viele der bereits in den Einrichtungen tätigen Personen keinen ausreichenden Impfschutz aufweisen und sich gleichzeitig weigern, diesen rechtzeitig zu vervollständigen. Bekannt ist, dass circa 3 Prozent aller Bürger*innen in Deutschland impfkritisch sind bzw. Impfungen ablehnend gegenüberstehen.

Basierend auf den oben dargestellten Zahlen ergibt sich für die Meldebearbeitung, Ladungen, Nachverfolgung und die dazugehörige Organisation ein Mehrbedarf im Bereich des Verwaltungsdienstes i. H. v. 2,77 VZÄ QE 2. Da hierin, wie dargestellt, keine Meldungen aus den anderen Bereichen (genehmigungspflichtige Tagespflege, Unterkünfte für Asylbewerber*innen, Beschäftigte in den betroffenen Einrichtungen) enthalten sind, liegt der tatsächliche Mehrbedarf bei mindestens 3,0 VZÄ Verwaltungsdienst QE 2.

Zusätzlich bedarf es für die Einleitung und Bearbeitung der Verwaltungs- und Bußgeldverfahren sowie der Anordnung entsprechender Verbote für die zu erwartenden Fallzahlen 5 VZÄ Verwaltungsdienst QE 3. Aufgrund der Haushaltssituation wird nur ein Bedarf von 4,5 VZÄ angemeldet. Eventuell nicht ausreichende Bedarfe werden mit bestehenden Ressourcen abgedeckt, die Prozesse werden weiter optimiert.

Im Rahmen der infektionshygienischen Überwachung von Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche³ werden zukünftig auch die anlassbezogenen Kontrollen der Einhaltung der Bestimmungen des Masernschutzgesetzes durchgeführt. Für die generelle Überwachung der 1.746 Kindertageseinrichtungen und 351 Schulen steht aktuell 1,0 VZÄ Hygienekontrolleur*in zur Verfügung. Geht man davon aus, dass alle Einrichtungen einmal in drei Jahren überprüft werden und zusätzlich allen Beschwerden nachgegangen wird, ist damit zu rechnen, dass jährlich etwa 900 Einrichtungen kontaktiert werden und somit in 900 Einrichtungen überprüft wird, ob die Leitung sowohl bei den zu Betreuenden als auch bei den Beschäftigten den Masernschutz verifiziert hat. Überprüfung, Recherche und Dokumentation und die

3 §§ 15a Abs. 1 Nr. 2, 36 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 33 IfSG

Erfassung noch nicht gemeldeter Personen bedeuten einen erheblichen zeitlichen Mehraufwand, der sich auf 2,41 VZÄ Hygienekontrolleur*innen beläuft. Bei der Kontrolle der medizinischen Einrichtungen (58 Kliniken, ca. 3000 Arztpraxen) und der Unterkünfte für Asylbewerber (48 staatliche und dezentrale) muss auch die Beachtung des Masernschutzgesetzes geprüft werden. Damit entsteht ein weiterer Mehrbedarf für Hygienekontrolleur*innen in Höhe von mindestens 1 VZÄ, welcher ggf. zu einem späteren Zeitpunkt angemeldet wird.

Wie oben dargestellt, erwartet das RGU, dass in circa 1.500 Fällen eine Beratung durchgeführt werden muss. Bei circa 325 dieser Fälle erfolgt eine subsidiäre Impfung und bei weiteren 100 Fällen eine Beratung bezüglich möglicher Kontraindikationen. Dies ergäbe damit einen rechnerischen Bedarf von 1,75 VZÄ ärztliche Stellen. Aufgrund der Haushaltssituation wird dieser zusätzliche ärztliche Bedarf derzeit nicht geltend gemacht. Die ärztlichen Aufgaben sollen mit den bestehenden Ressourcen abgedeckt werden.

Zusammengefasst ergeben sich für das RGU durch die neue gesetzliche Pflichtaufgabe „Vollzug des Masernschutzgesetzes“ folgende Personalmehrbedarfe ab dem 01.08.2020:

3,0 VZÄ	Verwaltungsdienst, QE 2
2,5 VZÄ	Hygienekontrolleur*in, QE 2
4,5 VZÄ	Verwaltungsdienst, QE 3

Die Personalbedarfsermittlung wurde entsprechend den städtischen Vorgaben durchgeführt. Im Zuge dessen wurden die Geschäftsprozesse optimiert. Eine Priorisierung oder Umverteilung vorhandener Kapazitäten ist nicht möglich. Das Personal- und Organisationsreferat wurde in diesem Rahmen eingebunden und bestätigt den Mehrbedarf. Die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates ist beigefügt (Anlage 3).

Das Masernschutzgesetz wurde am 14.11.2019 vom Deutschen Bundestag verabschiedet und nach der Zustimmung des Bundesrates am 20.12.2019 am 13.02.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Aufgrund des schnellen Erlassverfahrens war es dem RGU nicht möglich, diesen zusätzlichen Stellenbedarf früher an den Gesundheitsausschuss und den Stadtrat heranzutragen. Nachdem das Masernschutzgesetz bereits am 01.03.2020 in Kraft getreten ist, besteht der Personalbedarf bereits zum jetzigen Zeitpunkt und ist deshalb unabweisbar und war nicht planbar.

5. Zusätzlicher Büroraumbedarf

Der unter Ziffer A.4. dargestellte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 3 VZÄ Verwaltungsdienst QE 2, 2,5 VZÄ Hygienekontrolleur*innen soll ab 01.09.2020 dauerhaft im Verwaltungsgebäude des RGU am Standort Schwanthalerstraße 69 eingerichtet werden.

Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf ausgelöst. Die Arbeitsplätze können aus Sicht des RGU auch durch vorübergehende Nachverdichtung nicht mehr in dem Gebäude Schwanthalerstraße 69 untergebracht werden. Der zusätzliche Büroraumbedarf wird beim Kommunalreferat angemeldet.

In Gesamtbetrachtung der Situation im Kernbereich des RGU hinsichtlich der prognostizierten Personalmehrungen wurde gemeinsam mit dem Kommunalreferat bereits eine Marktsondierung für ein/ mehrere ausreichende/s Interimsgebäude angestoßen. Bis zur Bezugsfertigkeit des zentralen RGU-Standortes an der Dachauer Str. 90 ist die Anmietung eines Interimsstandortes für das RGU in möglichst zentraler Lage vorgesehen, der neben einer Entzerrung der Bestandssituation auch die Realisierung durch Stadtratsbeschluss genehmigter Flächenmehrbedarfe ermöglichen soll.

Der unter Ziffer A.4. dargestellte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 4,5 VZÄ Verwaltungsdienst QE 3 im Bereich Hauptabteilung Gesundheitsschutz, Abteilung Kreisverwaltungsaufgaben, Sachgebiet Infektionsschutz-Heilkunde-Gefahrenabwehr soll ab 01.08.2020 dauerhaft im Verwaltungsgebäude des Referates für Gesundheit und Umwelt am Standort Schwanthalerstraße 69 eingerichtet werden.

Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf ausgelöst. Der Arbeitsplatzbedarf kann aus Sicht des RGU in den bereits zugewiesenen Flächen dauerhaft untergebracht werden. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

B. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

1. Zweck des Vorhabens

Vollzug des neu erlassenen Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz).

2. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Für die Umsetzung des Beschlusses entstehen die im Folgenden dargestellten zahlungswirksamen Kosten. Der Mittelbedarf entsteht ab 01.09.2020.

	einmalig	dauerhaft	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	359.789,-- in 2020	836.360,-- ab 2021	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	224.453,-- in 2020	673.360,-- ab 2021	
3 VZÄ Verwaltungsdienst QE 2, E7 KST 13120410, SK 602000/601101	60.600,-- ab 01.09.20	181.800,--	
2,5 VZÄ Hygienekontrolleur*innen, E8 KST 13120410, SK 602000	52.508,-- ab 01.09.20	157.525,--	
4,5 VZÄ Verwaltungsdienst QE 3, E10 KST 13410120, SK 602000/601101	111.345,-- ab 01.09.20	334.035,--	
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	132.670,-- in 2020	155.000,-- ab 2021	
Umzugs- und Umbaukosten IA 532001401 Sachkonto 651000	51.000,--		
Erstausstattung pro VZÄ davon IA 532001401 KST 13419001 Sachkonto 673105	20.000,-- 10.000,-- 10.000,--		
Untersuchungsmaterialien IA 532001401 Sachkonto 643000	1.670,-- ab 01.09.20	5.000,--	
Bewachungsdienst IA 532001401 Sachkonto 651110	50.000,-- ab 01.09.20	150.000,--	
Stellenanzeigen KST 13129001 SK 632101	10.000,--		

Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	2.666,-- ab 01.09.20	8.000,-- ab 2021	
Büromittelpauschale	2.666,--	8.000,--	
davon			
KST 13129001	1.466,--	4.400,--	
KST 13119001	1.200,--	3.600,--	
Sachkonto 670100			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente (VZÄ)	10 (davon 5,5 GVO und 4,5 GS)		

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten; Erstausrüstung pro VZÄ: 2.000 € (einmalig); Anzahl der VZÄ: 10; Sachkonto 673105 (Zeile 11)

Für die Stellenanzeigen, -ausschreibungen sind in 2020 einmalig Mittel in Höhe von 10.000 € vorzusehen. Die Mittel sind dem Sachkonto 632101 zugeordnet und werden bei der Kostenstelle 13129001 veranschlagt. Für Untersuchungsmaterial werden jährlich 5.000 € (Sachkonto 643000) benötigt.

Für die Bewachung der Örtlichkeit werden jährlich 150.000 € (Sachkonto 651110) veranschlagt.

Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) ergeben sich wie folgt:

Büromittelpauschale 800 € (dauerhaft): Anzahl der VZÄ: 10 (davon 5,5 für GVO und 4,5 für GS) / ab Besetzung anteilig; Sachkonto 670100 (Zeile 13)

3. Mehrjahresinvestitionsprogramm

Darstellung des Finanzbedarfs im Mehrjahresinvestitionsprogramm 2020 - 2025

Beschreibung des IST-Zustandes

Die Maßnahme Umsetzung des Masernschutzgesetzes (Umbau der Räumlichkeiten des Impfzentrums) ist mit 47.000,-- € Gesamtkosten im Entwurf des Mehrjahresinvestitionsprogramms 2020 - 2025, Maßnahmenummer 5000.7520 enthalten.

Darstellung der erforderlichen Änderung im Entwurf des Mehrjahresinvestitionsprogramms 2020 - 2025

Die Maßnahme Umbau der Räumlichkeiten im Impfzentrum löst Gesamtkosten in Höhe von 47.000,-- € im Mehrjahresinvestitionsprogramm 2020 - 2025 aus.

Der Entwurf des Mehrjahresinvestitionsprogramms 2020 - 2025 ist daher wie folgt zu ändern:

MIP alt: nicht vorhanden.

MIP neu: Umsetzung des Masernschutzgesetzes (Umbau der Räumlichkeiten des Impfzentrums), Maßnahmen-Nr. 5000.7520, Rangfolgen-Nr. 2

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz. bis 2025	Programmzeitraum 2020 bis 2025 (Euro in 1.000)						nachrichtlich	
			Summe 2020 - 2025	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Finanz. 2026 ff.
940	47			47						
Summe	47			47						
Z (36x)										
St. A.										

Gruppierungen (bitte in der dargestellten Reihenfolge in obiger Tabelle abbilden)

932 = Grunderwerb

940 = Baukosten Hochbau

950 = Baukosten Tiefbau

960 = Baukosten Technische Anlagen

935 = Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

930 = Erwerb von Beteiligungen, Aufstockung Eigenkapital

98x = Investitionsfördermaßnahmen

92x = Sonstige Investitionen

Z36 = Zuschüsse, sonst. Zuwendungen (z.B. Förderanteile ROB)

St. A. = Städtischer Anteil

(Hinweis: bei Baumaßnahmen sind ggf. weitere Angaben erforderlich, z.B. eine zusätzliche Tabelle für die Risikoausgleichspauschale)

4. Auszahlungen im Bereich der Investitionstätigkeit

Für die Umsetzung des Masernschutzgesetzes (Maßnahmennummer 5000.7520, Finanzposition 5000.940.7520.6, Umbau der Räumlichkeiten des Impfzentrums) entstehen folgende Kosten im investiven Bereich:

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsschemas)		47.000,-- in 2021	
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)			
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21) Fipo 5000.940.7520.6		47.000,-- in 2021	
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen (Zeile 22)			
Auszahlungen für den Erwerb von			

Finanzvermögen (Zeile 23)			
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)			
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)			

5. Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Es sind Einnahmen aus Bußgeldern zu erwarten. Diese können derzeit noch nicht explizit beziffert werden.

Die Maßnahme ist zwingend erforderlich, da sie im beantragten Umfang gesetzlich vorgeschrieben ist.

Über die Finanzierung muss sofort entschieden werden. Das Gesetz ist zum 01.03.2020 in Kraft getreten. Zum Zeitpunkt der Anmeldung des Eckdatenbeschlusses 2020 im Juli 2019 lag noch kein Gesetzentwurf vor.

Die beantragten erforderlichen Mittel sind dringlich, unabweis- und unplanbar. Die Aufgabenausweitung war zum Zeitpunkt der Anmeldungen zum Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2020 noch nicht bekannt.

Nach dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 13.05.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00225) zur Haushaltssicherung 2020 sind grundsätzlich keine Haushaltsausweitungen für den Haushalt 2020 möglich. Neue Bedarfe, die unabweisbar und unplanbar sind, sind aus dem Deckungsbereich des jeweiligen Teilhaushalts zu finanzieren. Im Referat für Gesundheit und Umwelt sind alle verfügbaren Kapazitäten zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eingesetzt. Eine Deckung aus dem Teilhaushalt des RGU ist nicht möglich. Die Umsetzung des Masernschutzgesetzes als Pflichtaufgabe dient dem Infektionsschutz und soll die Bevölkerung vor den Gefahren der Masernerkrankungen schützen.

6. Produktbezug

Die Veränderungen betreffen die Produkte 33414200 Gesundheitsvorsorge und 33414100 Gesundheitsschutz.

6.1 Produktbeschreibung

Eine Änderung der Produktbeschreibung ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden.

6.2 Kennzahlen

Eine Änderung der Kennzahlen ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden.

7. Bezug zur Perspektive München

Folgende Ziele/Leitlinie/n der Perspektive München werden/wird unterstützt:

Ziel
<p>Themenfeld 15 – Rundum gesund. Leitlinie Gesundheit: Herausforderungen begegnen, Perspektiven schaffen, Lebensqualität fördern</p> <p><u>15.16</u>: Die LHM erfüllt mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst eine wichtige Funktion in der Gesundheitsversorgung der Münchner Bevölkerung und baut diesen bedarfsgerecht aus.</p>

Die Stadtkämmerei stimmt der Beschlussvorlage nicht zu. Die Stellungnahme ist als Anlage 2 beigefügt.

Das Personal- und Organisationsreferat stimmt der Beschlussvorlage nicht zu. Die Stellungnahme ist als Anlage 3 beigefügt.

Das Kommunalreferat stimmt der Beschlussvorlage zu. Die Stellungnahme ist als Anlage 4 beigefügt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Nachtragsbegründung

Die Umsetzung des Masernschutzgesetzes ist eine Pflichtaufgabe im übertragenen Wirkungskreis. Es ist zwingend erforderlich die beantragten Personal- und Sachmittel als unabweisbar und unplanbar in die heutige Sitzung einzubringen. Insbesondere aufgrund der Corona Krise ist eine Kompensation aus dem Deckungsbereich des jeweiligen Teilhaushalts nicht möglich. Ein Zuwarten hätte zur Folge, dass Nachteile für die Münchner Bevölkerung entstehen könnten. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sind die Meldungen, die an das Gesundheitsamt geschickt werden, zeitnah zu bearbeiten und ggf. sind Verwaltungsverfahren einzuleiten. Diese Aufgaben dulden keinen Aufschub. Darüber hinaus wurde in der Vollversammlung am 22.07.2020 vereinbart, diese Vorlage in den ersten Feriensenat einzubringen. Die Sitzungsvorlage konnte deshalb nicht fristgerecht aufgeliefert werden.

Der Korreferent des Referates für Gesundheit und Umwelt, Herr Stadtrat Stefan Jagel, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Prof. Dr. Hans Theiss sowie die Stadtkämmerei, das Personal- und Organisationsreferat, das Kommunalreferat, das Sozialreferat und das Referat für Bildung und Sport haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Vortrag der Referentin zur „Stellenschaffung für den Vollzug des Masernschutzgesetzes“ wird zur Kenntnis genommen.
2. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit und Nicht-Planbarkeit im Vortrag wird zugestimmt. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird daher beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 136.004,-- € im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2020 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
3. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit und Nicht-Planbarkeit im Vortrag wird zugestimmt. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird daher beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 163.000,-- € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2021 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
4. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit und Nicht-Planbarkeit im Vortrag wird zugestimmt. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird daher beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 224.453,-- € im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2020 beim Personal- und Organisationsreferat anzumelden.
5. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit und Nicht-Planbarkeit im Vortrag wird zugestimmt. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird daher beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 673.360,-- € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2021 beim Personal- und Organisationsreferat anzumelden.
6. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die Einrichtung von 10 VZÄ Stellen sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
7. Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen und Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

8. Das Produktkostenbudget des Produktes Gesundheitsvorsorge erhöht sich in 2020 einmalig um 237.244,-- €, davon sind 237.244,-- € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget) und ab 2021 ff. dauerhaft um 498.725,-- €, davon sind 498.725,-- € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
9. Das Produktkostenbudget des Produktes Gesundheitsschutz erhöht sich in 2020 einmalig um 122.545,-- €, davon sind 122.545,-- € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget) und ab 2021 ff. dauerhaft um 337.635,-- €, davon sind 337.635,-- € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
10. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die unter Ziffer A.5. des Vortrages dargestellten Flächenbedarfe bei Bedarf gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden, sobald weitere Flächen zugewiesen werden sollen.
11. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, in den Jahren 2020 - 2025 für die Umsetzung des Masernschutzgesetzes (Umbau der Räumlichkeiten des Impfzentrums) mit einem einmaligen Volumen von 47.000,-- € nach den unter Ziffer B.3 des Vortrags genannten Kriterien / Beschreibungen durchzuführen.
12. Das Mehrjahresinvestitionsprogramm 2020 - 2025 ist wie folgt zu ändern:

MIP neu: Umsetzung Masernschutzgesetz, Maßnahmen-Nr. 5000.7520, Rangfolgen-Nr. 2

Gruppierung	Gesamt-kosten	Fi-nanz. bis 2025	Programmzeitraum 2020 bis 2025 (Euro in 1.000)					nachrichtlich		
			Summe 2020 - 2025	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Finanz. 2026 ff.
940	47			47						
Summe	47			47						
Z (36x)										
St. A.										

13. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 47.000,-- € auf der Finanzposition 5000.940.7520.6 zum jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren termingerecht anzumelden.
14. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die Einnahmen ab dem Haushaltsjahr 2021 zusätzlich anzumelden.

15. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05098 „Für Durchimpfung in Kindergärten und Kinderkrippen sorgen“ ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

16. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober- / Bürgermeister/-in
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).